

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.06.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.05.1999

### 3. Instanz

Datum	03.11.1999
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1999 und des Sozialgerichts Dortmund vom 18. Juni 1998 geÄndert. Die Bescheide der Beklagten vom 9. September 1996 und 2. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 1997 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, die KlÄgerin mit einem Elektromobil in einer StandardausfÄhrung zu versorgen. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten aller RechtszÄhge zu erstatten.

GrÄnde:

I

Es ist streitig, ob die KlÄgerin von der beklagten Ersatzkasse die Versorgung mit einem Elektromobil beanspruchen kann.

Die im Jahre 1944 geborene, bei der Beklagten versicherte KlÄgerin leidet ua an den Folgen einer KinderlÄhmung. Sie ist schwerpflegebedÄrftig (Pfleigestufe II). Wegen des nahezu vollstÄndigen Verlustes der GehfÄhigkeit ist die KlÄgerin stÄndig auf einen Rollstuhl angewiesen. Die Beklagte hat ihr einen

---

handbetriebenen Rollstuhl zur Verfügung gestellt, der aber für eine Bewegung außerhalb der Wohnung nicht mehr ausreicht, weil die Klägerin aufgrund sich verstärkender Funktionseinschränkungen der Arme und Hände sowie des Schulterbereichs nur für kurze Strecken in der Lage ist, ihren Rollstuhl über die Greifreifen selbst fortzubewegen. Sie muß deshalb auch im Bereich der Mobilität in zunehmendem Maße fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Ihr Lebensgefährt ist dazu nicht in der Lage, weil er selbst auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

Im Jahre 1996 beantragte die Klägerin die Ausstattung mit einem Elektromobil, um sich wieder ohne fremde Hilfe außerhalb des Hauses fortzubewegen und insbesondere selbständig einkaufen zu können. Die Beklagte lehnte dies ab, weil es sich dabei nicht um ein als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung anerkanntes Fahrzeug handle, bot der Klägerin aber entsprechend der eingereichten ärztlichen Verordnung vom 4. Oktober 1996 einen Elektrorollstuhl an (Bescheide vom 9. September 1996 und 2. Dezember 1996; Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 1997).

Mit der Klage verfolgte die Klägerin ihren Anspruch weiter. Sie machte geltend, ein Elektromobil habe für sie mit Blick auf die selbständige Fortbewegung den gleichen Nutzwert wie ein Elektrorollstuhl, biete aber den Vorteil, daß es ihr ein selbständiges Einkaufen ermögliche, weil der Transportkorb an der Lenksäule angebracht sei und daher in ihrem Blickfeld und in ihrer Reichweite liege. Bei einem Elektrorollstuhl befinde sich eine Tasche bzw. ein Netz an der Rückseite der Sitzlehne, die sie wegen der eingeschränkten Beweglichkeit ihres Oberkörpers nicht selbst erreichen könne und auch nicht in ihrem Blickfeld habe, was die Diebstahlsgefahr erhöhe. Zudem sei ein Elektromobil erheblich preiswerter als ein Elektrorollstuhl. Bei der etwaigen späteren Wiederverwendung gebe es keine bedeutsamen Unterschiede zwischen beiden Elektrofahrzeugen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Juni 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 18. Mai 1999). Es hat die Ansicht vertreten, die Klägerin könne weder das am 25. November 1998 ärztlich verordnete Elektromobil "Shoprider 4-Rad" der Firma G. noch ein Elektromobil eines anderen Herstellers beanspruchen. Die gesetzliche Krankenversicherung habe nicht die Aufgabe, ihren gehbehinderten Versicherten ein selbständiges Einkaufen zu ermöglichen, sondern nur sicherzustellen, daß sie den nächsten Lebensmittelladen erreichen können. Sonstige berücksichtigungsfähige Gebrauchsvorteile biete ein Elektromobil nicht. Die Klägerin müsse sich daher auf die ihr angebotene Versorgung mit einem Elektrorollstuhl verweisen lassen.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der [§ 12 Abs 1](#) und [§ 33 Abs 1](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Sie vertritt die Ansicht, das selbständige Einkaufen gehöre zu den elementaren Grundbedürfnissen des täglichen Lebens und sei deshalb bei der Hilfsmittelversorgung zu berücksichtigen. Zudem habe das LSG den deutlich niedrigeren Anschaffungspreis eines Elektromobils nicht in die Prüfung einbezogen und damit das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Hilfsmittelversorgung nicht beachtet.

---

Die KlÄgerin beantragt,  
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1999 und des SG Dortmund vom 18. Juni 1998 zu Ändern, die Bescheide der Beklagten vom 9. September 1996 und 2. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ein Elektromobil mit an der LenksÄule angebrachtem Einkaufskorb zur VerfÄgung zu stellen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurÄckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision der KlÄgerin ist begrÄndet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Der KlÄgerin steht ein Anspruch auf Versorgung mit einem Elektromobil zu.

1. Die Klage ist zulÄssig. Es verstÄßt nicht gegen die auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltende ProzeÄvoraussetzung eines bestimmten Klageantrags ([BSGE 60, 87, 90](#) = SozR 1200 Ä 53 Nr 6), daÄ die KlÄgerin lediglich allgemein beantragt hat, ihr ein Elektromobil zur VerfÄgung zu stellen, und offenlÄßt, welcher GerÄtetyp (dreirÄdiges oder vierrÄdiges Elektromobil) bzw welches spezielle Fabrikat (zB Shoprider) begehrt wird und ob das GerÄt Äbereignet oder nur leihweise zur VerfÄgung gestellt werden soll. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden ihre Leistungspflicht fÄr jedwede Art von Elektromobilen verneint. Der Senat hat bereits in anderem Zusammenhang entschieden, daÄ eine Klage auf eine nur allgemein umschriebene Leistung zulÄssig ist, wenn die Entscheidung Äber die Art der GewÄhrung (Leihe oder Äbereignung) und auch die Spezifizierung der geschuldeten Leistung im Zusammenwirken der BehÄrde mit dem LeistungsempfÄnger erfolgt (BSG SozR 3-2500 Ä 33 Nrn 16 und 27). Dies gilt zumindest dann, wenn Ä wie hier Ä kein Anhaltspunkt dafÄr vorliegt, daÄ die Beteiligten im Falle einer Verurteilung der BehÄrde Äber die Auswahl streiten werden. Dem steht auch nicht entgegen, daÄ damit ungewiÄ bleibt, ob die Beklagte ihrer Sachleistungspflicht im Wege der Äbereignung oder im Wege der leihweisen Äberlassung nachkommt.

2. Die Klage ist begrÄndet. Der Anspruch der KlÄgerin auf Versorgung mit einem Elektromobil ergibt sich allerdings nicht bereits aus der vertragsÄrztlichen Verordnung vom 25. November 1998 (vgl Urteil des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 29. September 1997 Ä [8 RKn 27/96](#) Ä [SozR 3-2500 Ä 33 Nr 25](#)). Dies folgt schon daraus, daÄ nach [Ä 275 Abs 3 Nr 2 SGB V](#) die Krankenkassen vor Bewilligung eines Hilfsmittels in geeigneten FÄllen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prÄfen lassen kÄnnen, ob das Hilfsmittel erforderlich ist. Hiermit steht in Einklang, daÄ nach den die VerordnungstÄtigkeit regelnden BundesmantelvertrÄgen (Ä 30 Abs 8 Satz 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), Stand: 1. Januar 1996; ebenso Ä 16 Abs 8 Satz 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen (EKV-Ä), Stand: 1. Januar 1996)

---

die Abgabe von Hilfsmitteln einer Genehmigung durch die Krankenkasse bedarf, soweit in ihren Bestimmungen  $\hat{=}$  wie hier  $\hat{=}$  nichts anderes vorgesehen ist.

3. Der Anspruch scheidet nicht daran, da $\hat{=}$  das Elektromobil in der hier im Mittelpunkt stehenden Funktion als Einkaufshilfe f $\hat{=}$ r Lebensmittel und Gegenst $\hat{=}$ nde des t $\hat{=}$ glichen Bedarfs die Funktion eines Warentransportmittels ausf $\hat{=}$ llt und Warentransportmittel jeder Art zu den allgemeinen Gebrauchsgegenst $\hat{=}$ nden des t $\hat{=}$ glichen Lebens geh $\hat{=}$ ren, die nicht in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen. Versicherte haben im Rahmen der Krankenbehandlung (vgl.  [\$\hat{=}\$  27 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB V](#)) ua Anspruch auf Versorgung mit Seh- und H $\hat{=}$ rhilfen, K $\hat{=}$ rperersatzst $\hat{=}$ cken, orthop $\hat{=}$ dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit es sich nicht um allgemeine Gebrauchsgegenst $\hat{=}$ nde des t $\hat{=}$ glichen Lebens handelt ( [\$\hat{=}\$  33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)). Das Elektromobil ist kein Gebrauchsgegenstand des t $\hat{=}$ glichen Lebens. Darunter fallen nur Gegenst $\hat{=}$ nde, die allgemein im t $\hat{=}$ glichen Leben verwendet werden (BSG [SozR 3-2500  \$\hat{=}\$  33 Nr 5](#); SozR 2200  $\hat{=}$  182b Nr 6). Ger $\hat{=}$ te, die f $\hat{=}$ r die speziellen Bed $\hat{=}$ rfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden sind und von diesem Personenkreis ausschlie $\hat{=}$ lich oder ganz  $\hat{=}$ berwiegend benutzt werden, sind nicht als allgemeine Gebrauchsgegenst $\hat{=}$ nde des t $\hat{=}$ glichen Lebens anzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn sie millionenfach verbreitet sind (zB Brillen, H $\hat{=}$ rger $\hat{=}$ te); denn Bewertungsma $\hat{=}$ stab ist insoweit der Gebrauch eines Ger $\hat{=}$ ts durch Menschen, die nicht an der betreffenden Krankheit oder Behinderung leiden. Die Frage, ob ein Mittel als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des t $\hat{=}$ glichen Lebens einzustufen ist, stellt sich f $\hat{=}$ r einen Gegenstand, der von der Konzeption her vorwiegend f $\hat{=}$ r Kranke oder Behinderte gedacht ist, erst dann, wenn er in nennenswertem Umfang auch von gesunden Menschen benutzt wird (BSG [SozR 3-2500  \$\hat{=}\$  33 Nr 19](#)). Das Elektromobil wird aber nur von Personen benutzt, die durch Krankheit oder Behinderung in ihrer Gehf $\hat{=}$ higkeit eingeschr $\hat{=}$ nt sind. Ein Elektromobil ist daher kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des t $\hat{=}$ glichen Lebens iS des  [\$\hat{=}\$  33 Abs 1 SGB V](#).

4. Ein Anspruchsausschlu $\hat{=}$  nach  [\$\hat{=}\$  34 Abs 4 SGB V](#) greift ebenfalls nicht ein. Nach dieser Vorschrift kann der Bundesminister f $\hat{=}$ r Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Heil- und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis bestimmen, deren Kosten die Krankenkasse nicht  $\hat{=}$ bernimmt. In der aufgrund dieser Erm $\hat{=}$ chtigung erlassenen Rechtsverordnung (KVHilfsmV) vom 13. Dezember 1989 ([BGBl I S 2237](#)), die idF durch die Verordnung vom 17. Januar 1995 ([BGBl I S 44](#)) gilt, sind Elektromobile nicht aufgef $\hat{=}$ hrt.

5. Ein Ausschlu $\hat{=}$  der Elektromobile aus der Leistungspflicht der Krankenkassen ergibt sich auch nicht aus ihrer Nichtaufnahme im Hilfsmittelverzeichnis. Dieses dient nicht dazu, den Anspruch des Versicherten einzuschr $\hat{=}$ nken, sondern nur als Richtschnur f $\hat{=}$ r die Kassen und als unverbindliche Auslegungshilfe f $\hat{=}$ r die Gerichte (Urteil des erkennenden Senats vom 23. August 1995  $\hat{=}$  [3 RK 7/95](#)  $\hat{=}$  [SozR 3-2500  \$\hat{=}\$  33 Nr 16](#)).

---

6. Der Anspruch der Klägerin ist begründet, weil im vorliegenden Fall ein Elektromobil ebenso wie ein Elektrorollstuhl die Voraussetzungen der "Erforderlichkeit" eines Hilfsmittels iS des [Â§ 33 Abs 1 SGB V](#) sowie der "Wirtschaftlichkeit" iS des [Â§ 12 Abs 1 SGB V](#) erfüllt und der Klägerin deshalb ein Wahlrecht gem. [Â§ 33 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil \(SGB I\)](#) zusteht.

a) Das Gesetz gewährt einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie "im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen" ([Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)). Die Vorschrift ist durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I S 2477](#)) eingeführt worden und entspricht im wesentlichen dem vorangegangenen [Â§ 182b Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#). Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist danach allein die medizinische Rehabilitation, also die Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs und des Behinderungsausgleichs. Dies bedeutet, daß die Körperfunktionen soweit wie möglich wiederhergestellt werden, um ein selbständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Die Rechtsprechung zu [Â§ 182b RVO](#) und [Â§ 33 SGB V](#) hat dies so konkretisiert, daß bei einem unmittelbar auf den Ausgleich der beeinträchtigten Organfunktion selbst gerichteten Hilfsmittel, insbesondere einem künstlichen Körperglied, ohne weiteres anzunehmen ist, daß eine medizinische Rehabilitation vorliegt (vgl etwa BSG [SozR 2200 Â§ 182 Nr 55](#) (Badeprothese)). Hingegen werden nur mittelbar oder nur teilweise die Organfunktionen ersetzende Mittel nur dann als Hilfsmittel iS der Krankenversicherung angesehen, wenn sie die Auswirkungen der Behinderung nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich (Beruf/Gesellschaft/Freizeit), sondern im gesamten täglichen Leben ("allgemein") beseitigen oder mildern und damit ein "Grundbedürfnis des täglichen Lebens" betreffen (st Rspr, vgl zuletzt Urteil des Senats vom 16. September 1999 [â€" B 3 KR 8/98 R](#) [â€" \(Rollstuhl-Bike\)](#) [â€" zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 5 und 27](#); [SozR 2200 Â§ 182b Nrn 12, 30, 34, 37](#) jeweils mwN).

Ein Hilfsmittel ist nach der Rechtsprechung (BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 3 und 5](#)) also in vorgenanntem Sinne "erforderlich", wenn sein Einsatz zur Lebensbewältigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt wird. Dazu gehören zum einen die körperlichen Grundfunktionen (Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) und zum anderen die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie die dazu erforderliche Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums (ua Aufnahme von Informationen; Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung; das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens). Maßstab ist stets der gesunde Mensch, zu dessen Grundbedürfnissen der kranke und behinderte Mensch durch die medizinische Rehabilitation und mit Hilfe des von der Krankenkasse gelieferten Hilfsmittels wieder aufschließen soll (vgl [BSGE 66, 245, 246](#) = [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 1](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 7, 13, 16 und 27](#) sowie die Rechtsprechung zur RVO: BSG [SozR 2200 Â§ 182b Nrn 29, 34 und 37](#)). Danach zählt zu den elementaren Grundbedürfnissen auch die Möglichkeit, die Wohnung zu verlassen und die Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind. Zu diesen

---

Alltagsgeschäften gehört das Einkaufen von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs (Urteil des erkennenden Senats vom 16. September 1999 [âĀĀ B 3 KR 8/98 R](#) âĀĀ zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Der Wahrung dieses Grundbedürfnisses dienen Elektrorollstühle und Elektromobile gleichermaßen. Insbesondere ermöglichen beide Fahrzeuge das selbständige Einkaufen des täglichen Bedarfs, wobei ein Elektromobil wegen des vorne angebrachten Transportkorbes für den Behinderten etwas bequemer sein mag. Demgegenüber ist der Vorzug eines Elektrorollstuhls, auch an einen Tisch heranfahren zu können, immer dann von untergeordneter Bedeutung, wenn der Behinderte âĀĀ wie hier âĀĀ schon über einen handbetriebenen Rollstuhl verfügt.

b) Elektromobile sind in der Gesamtschau (Anschaffungspreis, Möglichkeit der Wiederverwendung) auch nicht weniger wirtschaftlich ([Â§ 12 Abs 1 SGB V](#)) als Elektrorollstühle. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Wiederverwendung gebrauchter Elektromobile ergeben sich im Vergleich zu Elektrorollstühlen keine bedeutsamen Unterschiede. Auch Elektromobile sind, wenn auch unter Umständen in etwas geringerem Ausmaß als Elektrorollstühle, individuell anpassbar (Lenksäule, Sitz). Die Frage, ob Elektromobile insgesamt gesehen sogar wirtschaftlicher als Elektrorollstühle sind, wie die Klägerin mit Blick auf die deutlich niedrigeren Anschaffungspreise behauptet, bedarf an dieser Stelle keiner Klärung. Die Beklagte andererseits beruft sich nicht darauf, ein Elektrorollstuhl sei zumindest im vorliegenden Fall kostengünstiger, weil ein geeignetes gebrauchtes Gerät in ihrem Bestand vorhanden sei. Es ist deshalb nicht darauf einzugehen, ob ein gebrauchtes Fahrzeug deshalb wirtschaftlicher als ein neuwertiges Fahrzeug ist, weil sein Zeitwert niedriger liegt oder es im betriebswirtschaftlichen Sinn bereits weitgehend "abgeschrieben" ist. Es genügt hier der Hinweis, daß auch Elektromobile gebraucht wieder ausgegeben werden können, sofern sie einmal angeschafft und später in den Bestand aufgenommen worden sind. Ein zunächst höherer Investitionsaufwand kann im Hinblick auf die Nutzungsdauer eines neuen Geräts im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein.

c) Ein Elektromobil ist für die Klägerin auch ein "geeignetes" Hilfsmittel. Sie ist nach den getroffenen Feststellungen körperlich und geistig in der Lage, ein Elektromobil sicher zu fahren. Probeweise hat sie ein solches Fahrzeug auch schon benutzt und es für ihre individuellen Verhältnisse als besser geeignet und zweckmäßiger erkannt.

7. Unter verschiedenartigen, aber âĀĀ wie hier âĀĀ gleichermaßen geeigneten und wirtschaftlichen Hilfsmitteln, von denen zur "ausreichenden" ([Â§ 12 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)) Bedarfsdeckung aber nur das eine oder das andere "erforderlich" ist des [Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) ist, hat der Versicherte gemäß [Â§ 33 SGB I](#) die Wahl. Diese gerade auch im Rahmen des Sachleistungsprinzips geltende Vorschrift besagt: "Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten

---

entsprochen werden, soweit sie angemessen sind." Die Vorschrift gilt nicht nur im Bereich reiner Ermessensleistungen (Entscheidungsermessen), in den der Anspruch auf Hilfsmittelversorgung nicht fällt, sondern entfaltet ihre besondere Bedeutung auch in den Fällen eines bloßen Auswahlermessens (vgl. Mrozynski, SGB I, 2. Aufl. 1995, Â§ 33 RdNr. 2 und 4; Seewald in Kasseler Komm., Â§ 33 RdNr. 3). Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln ist die Notwendigkeit, eine Wahl zu treffen, schon deshalb häufig gegeben, weil der Wettbewerb der Leistungserbringer für mehrere, unter Umständen auch zahlreiche gleichwertige Angebote auf dem Markt sorgt. Auch dort, wo nicht speziell ein Wahlrecht des Versicherten gesetzlich hervorgehoben wird, wie zB bei der freien Arztwahl ([Â§ 76 SGB V](#)) oder der Wahl des Krankenhauses ([Â§ 39 Abs. 2 SGB V](#)), will [Â§ 33 SGB I](#) nach der Begründung des Regierungsentwurfs ([BT-Drucks 7/868 S. 27](#)) mit der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche des Betroffenen sicherstellen, daß nicht nur die Menschenwürde und die Freiheit des einzelnen gewahrt wird, sondern auch Gesichtspunkte der Effizienz zum Tragen kommen. Denn unter mehreren objektiv gleichwertigen Versorgungsmöglichkeiten weiß der Betroffene im Zweifel besser als der Versicherungsträger, welches Mittel seinen Bedürfnissen am ehesten gerecht wird. Das gesetzliche Gebot, angemessenen Wünschen des Leistungsberechtigten nach Möglichkeit ("soll") zu entsprechen, führt deshalb in Fällen der vorliegenden Art zu einem Wahlrecht des Berechtigten. Dieses Wahlrecht hat die Klägerin mit ihrem Antrag vom 5. August 1996, ihr ein Elektromobil zur Verfügung zu stellen und von der Ausstattung mit einem Elektrorollstuhl abzusehen, rechtzeitig ausgeübt. Die Beklagte ist daher an die von der Klägerin getroffene Wahl gebunden (zur Frage der Dauer des Wahlrechts und dessen Erlöschen vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 3. November 1999 - [B 3 KR 15/99 R](#) - nicht veröffentlicht).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024